

8.1 Mindestdeckungsbeiträge

8.11 Deckungsbeitrag s. 8.05

8.12 Betriebsergebnis s. 7.12

8.13 Mindest-Deckungsbeitrag 1

Zieht man von der Betriebsleistung neben den leistungsabhängigen Kosten (vgl. 8.05) noch das Betriebsergebnis (8.00) ab, so erhält man den Mindestdeckungsbeitrag 1 des Betriebes. Der Mindestdeckungsbeitrag 1 ist der Betrag, der erforderlich ist, um alle übrigen - also leistungsunabhängigen - Kosten des Betriebes zu decken. Zur Erzielung eines positiven Betriebsergebnisses reicht der Mindestdeckungsbeitrag 1 nicht aus; er deckt lediglich sämtliche Kosten.

Um einen vergleichbaren Wert für die Beurteilung von Aufträgen zu erhalten, teilt man den Mindestdeckungsbeitrag 1 des Betriebes durch die produktiven Stunden. Der Mindestdeckungsbeitrag 1 pro Stunde entspricht dem Betrag, der - nachdem die produktiven Personalkosten, der Materialeinsatz und die Fremdleistungen gedeckt sind - je produktiver Stunde mindestens erzielt werden muss, um die leistungsunabhängigen Kosten zu erwirtschaften. Kurz- bis mittelfristig kann die Verrechnung dieses Deckungsbeitrags - sofern sich ein höherer Betrag am Markt nicht durchsetzen lässt - ausreichend sein, da er sämtliche ausgabewirksamen Kosten deckt, über die kalkulatorischen Abschreibungen die Kosten für zukünftig anfallende Ersatzinvestitionen „verdient“, über die kalkulatorischen Wagnisse Forderungsverluste „umverteilt“ und über den kalkulatorischen Unternehmerlohn, die kalkulatorische Miete und die kalkulatorischen Zinsen Mittel für Ihren Lebensunterhalt erwirtschaftet.

Dennoch darf dieser Betrag allenfalls kurz- bis mittelfristig angesetzt werden, da er keine Bildung von Reserven erlaubt und damit keine zukünftigen - über reinen Ersatz hinausgehenden - Investitionen aus eigener Kraft ermöglicht. Nicht zuletzt entspricht das mit diesem Deckungsbeitrag zu erzielende Ergebnis genau dem Betrag, den Sie mit Ihrer Arbeitskraft, Ihrer Immobilie und Ihrem Kapital ohnehin - auch ohne das unternehmerische Risiko Ihres Betriebes - verdienen würden. Zumindest langfristig muss, zusätzlich zur reinen Kostendeckung, ein Gewinn erwirtschaftet, d.h. der Soll-Deckungsbeitrag/h zum Ansatz gebracht werden.

8.14 Kalkulatorische Kosten

Bei der Ermittlung des Mindestdeckungsbeitrags 2 werden nicht sämtliche kalkulatorischen Kosten zum Ansatz gebracht. Hier werden lediglich die kalkulatorischen Kosten ohne den Unternehmerlohn angesetzt (s. 7.25).

8.15 Mindest-Deckungsbeitrag 2

Zieht man von der Betriebsleistung neben den leistungsabhängigen Kosten (vgl. 8.05) und dem Betriebsergebnis (8.12) noch die kalkulatorischen Wagnisse, die kalkulatorische Abschreibung, die kalkulatorischen Zinsen und die kalkulatorische Miete ab (s. 7.25), so erhält man den Mindestdeckungsbeitrag 2 des Betriebs. Der Mindestdeckungsbeitrag 2 deckt zwar sämtliche direkt ausgabewirksamen Kosten und den kalkulatorischen Unternehmerlohn (3.30), erwirtschaftet aber weder einen betriebswirtschaftlichen Gewinn, noch trägt er zur Deckung der verbleibenden kalkulatorischen Kosten bei.

Um einen vergleichbaren Wert für die Beurteilung von Aufträgen zu erhalten, teilt man den Mindestdeckungsbeitrag 2 des Betriebs durch die produktiven Stunden. Der Mindestdeckungsbeitrag 2 pro Stunde entspricht dem Betrag, der - nachdem die produktiven Personalkosten, der Materialeinsatz und die Fremdleistungen gedeckt sind - je produktiver Stunde mindestens erzielt werden muss, um die übrigen ausgabewirksamen Kosten und den kalkulatorischen Unternehmerlohn zu erwirtschaften. Die Verrechnung dieses Deckungsbeitrags ist nicht ausreichend, da er zwar sämtliche ausgabewirksamen Kosten deckt und über den kalkulatorischen Unternehmerlohn Mittel für den Lebensunterhalt des Betriebsinhabers erwirtschaftet, aber weder über die kalkulatorischen Abschreibungen die Kosten für zukünftig anfallende Ersatzinvestitionen „verdient“, noch über die kalkulatorischen Wagnisse Forderungsverluste „umverteilt“ und auch über die kalkulatorische Miete und die kalkulatorischen Zinsen keine angemessene Vergütung für die betrieblich genutzte Immobilie und das Kapital des Betriebsinhabers erbringt.

Da mit diesem Deckungsbeitrag keine Mittel für Ersatzinvestitionen angespart werden und keine angemessene Risikovorsorge getroffen wird, führt dieser Ansatz mittelfristig zu einer Aufzehrung des Betriebsvermögens und damit zu einer massiven Bedrohung des Betriebs.

Deshalb darf dieser Betrag allenfalls äußerst kurzfristig angesetzt werden, also lediglich in Zeiten, in denen der Betrieb zu einem höheren Deckungsbeitrag überhaupt keine Aufträge bekommen würde.